

sprechung, wie sie für die Einzelbeichte vorgesehen sind“, zu sprechen, wenn „nur ein allgemeines Bekenntnis gefordert war (nur Todsünden fallen unter die Verpflichtung des Konzils von Trient)“ (80). Es ist nicht nur unklug, sondern auch gegen die kirchliche Ordnung, die diese Art der allgemeinen Lossprechung für den Normalfall der Bußfeier nicht gestattet. Überdies würde ein solches Handeln auch jenem von N. selbst hervorgehobenen Anliegen entgegenstehen, den je besonderen Eigenwert von Bußfeier und Einzelsakrament herauszustellen. Der Eigenwert des Bußsakramentes besteht nicht allein in den psychologischen und pädagogischen Möglichkeiten der Aussprache und der Bußerziehung, die in diesem Buch hervorgehoben werden. Er ist auch und zuerst in der unvertretbaren personalen Christusbegegnung, in der über die Vergebung der Einzelsünde hinaus die Tiefendimensionen unseres Handelns erfassenden heilenden Wirkung und nicht zuletzt in der Einfügung des persönlichen Bußbemühens in den ekklesialen Weg jedweder Vergebung zu sehen. — Diese Kritik soll die Werte des vorliegenden Buches nicht verdecken, sondern im Sinne des Verf. von Mißverständnissen frei halten. „Es wäre eine bedauernde Verarmung, wenn die gut gestaltete Einzelbeichte, in der es zu einer persönlichen Aussprache und Hilfe kommt, verlorenginge“ (85). Sie ist, wie die Erfahrung lehrt, in Gefahr, verkannt zu werden, wenn die Bußfeiern in Deutung und Gestaltung den Eindruck eines „Ersatzes“ erwecken. Dagegen hilft nicht allein die Empfehlung der Einzelbeichte wegen ihrer Aussprache- und Hilfsmöglichkeiten. Sie ist als Sakrament der Versöhnung mehr, als in diesem Buch zum Ausdruck kommt.

H. J. Müller

RECKINGER, François: *Wird man morgen wieder beichten?* Kevelaer 1974: Verlag Butzon & Bercker. 210 S., Snolin, DM 22,—.

Auch dieses Buch will der Bußerziehung und der Erneuerung des Bußsakramentes dienen. Vom oben vorgestellten Buch N.'s unterscheidet es sich durch eine breitere Behandlung umstrittener theologischer Thesen und pastoraler Probleme und durch eine andere Position diesen Thesen und Problemen gegenüber. Dies hat den Nachteil, daß es an manchen Stellen den Eindruck der Weitschweifigkeit erweckt. Andererseits ist es zu begrüßen, daß über die genannten Schwierigkeiten auch in einem für die Seelsorgspraxis bestimmten Buch nicht vorschnell hinweggegangen wird und in pastoralem Schwung „Lösungen“ angeboten werden, die bei näherem Zusehen oberflächlich genannt werden müssen. Daß dem Autor dieses Buches zuweilen auch nicht umfassend gesicherte Schlußfolgerungen unterlaufen, darf man ihm nicht grundsätzlich anlasten. Auch die Verteidigung bestehender kirchlicher Lehren und Ordnung darf man nicht global als überholte „Apologetik“ abtun. Dennoch sind auch die Ausführungen dieses Buches kritisch aufzunehmen. — Das 1. Kap. gibt einen gedrängten Überblick über „Die bewegte Geschichte der Beichte“. Besser würde man wohl sagen: Geschichte des Bußsakramentes bzw. der kirchlichen Bußeinrichtung. Denn die Verengung auf die „Beichte“, das Bekennen, hat mit zu den beklagenswerten Mißständen vergangener Beichtpraxis beigetragen. Aber dem Verf. kommt es gezielt darauf an, daß das Bekenntnis „zu keiner Zeit gefehlt“ hat (27). Diesem Anliegen gilt als grundlegende Auseinandersetzung das 2. Kap.: „Stammt die Beichte von Christus?“. Der Autor ist überzeugt: „... die individuelle Anklage aller schweren Sünden, die nach der Taufe begangen wurden, ist infolge göttlicher Festsetzung zum Nachlaß derselben notwendig, und deshalb kann die Kirche daran nichts ändern“ (28). Auf über 40 Seiten werden zur Begründung dieser Feststellung Deutungen der Schriftstellen Mt 18,18 und Jo 20,23 aus dem christlichen Altertum vorgelegt. Dem Rez. erscheint die Auseinandersetzung mit dem Aussageinhalt dieser Stellen und ihrem traditionsgeschichtlichen Stellenwert unbefriedigend. Wünschenswert wäre eine im Blick auf die heutige „Kirchenmüdigkeit“ angestellte Erörterung darüber gewesen, daß sich das Bekenntnis als notwendig aus dem Heilsauftrag der Kirche ergibt und daß erst auf der Basis dieses biblisch-theologischen Kirchenverständnisses die „Einsetzungsstellen“ beweiskräftig sind. Die Autoritätsbeweise aus der Väterzeit können diesen Mangel nicht ausgleichen. Sie werden den nicht überzeugen, der sich über Wesen und Auftrag der Kirche nicht im klaren ist. Im 3. Kap. setzt sich R. mit dem Problemkreis „Das Konzil von Trient und die Beichte“ auseinander. Er stützt sich u. a. auf die in der Tat gründliche und m. E. überzeugende Studie von J. Becker (in: *TheolPhil* 47 [1972] 161—228) und kommt zu der Überzeugung, daß die Notwendigkeit der Einzelanklage der schweren Sünden im Bußsakrament „eine wirkliche Glaubensdefinition“ ist. Er lehnt die Deutung der vom Konzil gebrauchten Formulierung „auf Grund göttlicher Festlegung“ („iure divino“) als einer nur rechtlichen, disziplinarischen Vorschrift, die auch geändert werden könne, ab und wendet sich dabei insbesondere gegen die in diesem Sinne geäußerte Auffassung

von Nikolasch (75—80). Die dogmengeschichtliche Forschung über den Stellenwert der tridentinischen Lehraussage ist noch nicht abgeschlossen. Es ist gut, daß gegenüber vorliegenden Interpretationen auch Stimmen wie diese zu Gehör kommen. Aber auch hier ist zu bedenken, daß den Menschen von heute weniger die Berufung auf Lehraussagen der Vergangenheit überzeugen — so sehr sie wieder ins Bewußtsein zu heben und an ihrem kirchlichen „Ort“ zu interpretieren sind —, als die Einsicht in die innere, im Glauben erfaßte, aber auch vom menschlichen Fragen und Suchen her begreifbare Sinnhaftigkeit des Bekenntnisses. Das 4. Kap. behandelt grundsätzliche Fragen der Beziehung zwischen „Beichte, Todsünde und Kirche“, das 5. Kap. geht näher auf die Frage ein „Welche Sünden sind schwer?“. Manche werden diese Ausführungen wohl als „Kasuistik“ vergangener Zeit abtun. Tatsächlich hätte m. E. mehr Gewicht auf die Grundhaltungen, die Grundentscheidungen des Menschen gelegt werden müssen. Andererseits ist anzuerkennen, daß in einem für die Praxis bestimmten Buch die immer wieder vorkommenden Fälle zum Gegenstand pastoraler Beurteilung gemacht werden. Es mag in Erinnerung an frühere „Listen“ Unmut erwecken, wenn in diesem Buch aufgezählt wird, was „eindeutig schwer“ ist. Aber hier werden Dinge genannt, die im Bewußtsein vieler der Verharmlosung anheimgefallen sind: z. B. „Gewohnheit, nie zu beten“, „Unterdrückung“, „sich um die alten Eltern nicht kümmern“, „bedeutender Diebstahl oder Betrug“ u. a. Andere Fälle werden uns in der Seelsorge wohl kaum begegnen: „Verschulden eines Krieges“, „Rauschgifthandel“, „Folterung“. Für solche und ähnliche Vergehen möchte R. in abgewandelter, angepaßter Form die altkirchliche Exkommunikation und Öffentliche Buße als sinnvoll und praktikabel ansehen. Auch wenn sie nur in den seltensten Fällen verwirklicht werden könnte, so würde doch allein schon das Aufstellen und Veröffentlichung solcher Bestimmungen „ein glaubwürdigeres und effektiveres Eintreten der Kirche für den Frieden und für das Recht der Unterdrückten bedeuten als alle Appelle, Ermahnungen und Beschwörungen . . .“ (180). Die Stellungnahme zu Sexualsünden stellt einen ausgewogenen, gangbaren Mittelweg zwischen Strenge und unernteter Beurteilung dar. Gleiches gilt von der pastoralen Empfehlung zum Problem Empfängnisverhütung im Blick auf „Humanae vitae“. Im 6. Kap. werden praktische Fragen der „Gestaltung und Katechese der Buße heute“ behandelt. Bedeutung und Wert der Bußgottesdienste kommen darin zu kurz. Mit Recht wehrt sich der Autor aber gegen eine Verwischung der Unterscheidung dieser Bußform vom Einzelsakrament und gegen ein eigenmächtiges Vorgehen von Priestern, die in Bußfeiern sakramentale Lossprechung zu erteilen behaupten oder die so reden und handeln, daß bei den Gläubigen ein diesbezüglicher Eindruck entsteht (143). Unter den vielen praktischen Hinweisen wären sicher solche sehr willkommen gewesen, die sich auf das Beichtgespräch beziehen. Gemessen an den Erwartungen der Menschen heute und auch nach der Intention der Neuordnung der Buße liegt hier ein Schwerpunkt bußpastoraler Arbeit der Zukunft. Das 7. und Schlußkapitel stellt die Frage: „Einer ‚großen‘ Reform entgegen?“ Sie steht nach Meinung des Autors noch aus. Zu ihrer Verwirklichung schlägt er u. a. die oben erwähnte Wiedereinführung der Exkommunikation und Öffentlichen Buße und ein Aufschieben der Lossprechung in manchen Fällen vor, damit der Pönitent glaubhafte Zeichen der Umkehr geben kann. — Die hier vorgelegten auch detaillierten Vorschläge sind durchaus originell und erwägenswert. Es fragt sich allerdings, ob sie dazu beitragen können, die Frage des Buchtitels zu bejahen. Der Autor vermutet zu Recht, daß manche die von ihm vorgeschlagenen Wege zur Überwindung der heutigen Beichtkrise als unrealistisch abtun werden. Man sollte dies nicht vorschnell tun. Sicher wird die Beichte nicht durch Herabsetzung der Umkehrforderung wiedergewonnen werden. Sicher muß auch im Beichtgespräch der ganze Ernst dieser Forderung mit allen seinen Konsequenzen zur Sprache kommen, was im Gedränge eines Osterbeichtstuhles (sofern es das noch gibt) kaum möglich ist. Mit der Aufstellung verschärfter kirchlicher Bußmaßnahmen wird man allein jedoch nicht weiter kommen. Das meint R. gewiß auch. Was in seinem Buch vermißt wird, ist eine stärkere Berücksichtigung der menschlichen Zugänge zu den konsequenter anzusetzenden Umkehrforderungen der Kirche. Dazu gehören die Glaubensnot, die unbeantwortete Sinnfrage des Lebens, die vagen und doch deutlichen Erwartungen an die Kirche, als Mensch voll akzeptiert zu werden, das verschüttete oder verbogene Schuldbewußtsein, das Erlebnis der Erfolglosigkeit usw. Wo es der Seelsorge gelingt, diese Not aufzugreifen und sie mitzutragen, dort wird auch das Angebot des Sakramentes der Versöhnung nicht ohne Echo bleiben. Die vom Autor ausführlich dargelegten und begründeten theologischen Grundlagen und Hintergründe sind keineswegs unerheblich. Sie sind unerläßlich, aber weniger als Gegenstand direkter Erörterung denn als theologische und glaubensmäßige Grundhaltung des Seelsorgers, ohne die er seinen Dienst nicht wahrnehmen kann.

H. J. Müller